



Dr. Wolfgang Stock

Haftung bei Freizeitaktivitäten

Alles über berechnigte und unberechnigte Schadenersatzansprüche

Wer haftet, wenn etwas passiert? Zum Beispiel ein Unfall, bei dem jemand verletzt wird, oder ein Sachschaden. Wann hat man Anspruch auf Schadenersatz? Gerade wenn man viel im Freien unterwegs ist, sollte man sich auch mit dem Thema Haftung auseinandersetzen. Das vorliegende Factsheet hilft Ihnen, sich mit der doch etwas sperrigen Materie vertraut zu machen.

Haftung & Haftpflicht

Unter Haftung versteht man ganz allgemein das Entstehen für eine Schuld. Diese kann durch einen Vertrag oder durch ein Delikt entstanden sein. Wird die Schuld nicht erfüllt, kann die/der GläubigerIn (z. B. eine geschädigte Person) im Wege der Zwangsvollstreckung auf das Vermögen der/des Schuldnerin/Schuldners (z. B. der Person, die den Schaden zugefügt hat) zugreifen. In Bezug auf Schadenersatzansprüche bedeutet Haftung die Verantwortlichkeit für Schäden.

Haftpflicht bedeutet die zivilrechtliche Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz. Das Haftpflichtrecht (Schadenersatzrecht) regelt, wann eine geschädigte Person Wiedergutmachung für einen bei ihr eingetretenen Schaden von einer anderen Person verlangen kann. Grundsätzlich trägt jede/jeder ihren/seinen Schaden selbst. Jemand anderer muss ihn nur unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen. Die häufigste Voraussetzung dafür ist Verschulden. Es gibt aber auch eine verschuldensunabhängige Haftpflicht, z. B. die Tierhalterhaftung.

Rechtstext über die Verantwortung von Tierhaltern: <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12019064/NOR12019064.html>

Gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht schützt eine Haftpflichtversicherung. Wenn eine solche gesetzlich verpflichtend abgeschlossen werden muss (z. B. Kfz-Haftpflicht, Bergführer-Berufshaftpflicht) spricht man von einer Pflichthaftpflichtversicherung.

Strafrechtliche Haftung

Darüber hinaus unterscheidet man noch zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Haftung, wobei sich letztere noch in eine justizstrafrechtliche und eine verwaltungsstrafrechtliche unterteilt.

Dazu ein Beispiel: Wenn ein Wanderer aus Spaß ein paar Steine ablässt und dadurch ein parkendes Auto beschädigt wird, haftet er zivilrechtlich. Wenn er dadurch auch einen Menschen verletzt, haftet er zusätzlich justizstrafrechtlich (für fahrlässige

Körperverletzung). Für die Übertretung von Naturschutzvorschriften ist eine verwaltungsstrafrechtliche Haftung vorgesehen.

Rechtswidrigkeitszusammenhang

Zu klären ist, welche Rolle ein rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit Schäden spielt. Wer in einem Wald ohne schriftliches Einverständnis der/des Waldeigentümerin/-eigentümers ein Feuer anzündet, handelt rechtswidrig und hat eine Verwaltungsstrafe zu befürchten. Brennt dadurch der Wald ab, besteht eine zivilrechtliche Haftung des Schädigers, weil er das Feuer rechtswidrig entzündet hat und die Vorschrift gegen das eigenmächtige Feuermachen im Wald eben Waldbrände verhindern möchte. Man spricht hier vom sogenannten Rechtswidrigkeitszusammenhang.

Ein Rechtswidrigkeitszusammenhang kann auch bei der Frage eines allfälligen Mitverschuldens der geschädigten Person auftreten. Dazu zwei Beispiele:

Wanderer Y ist auf einem Wanderweg unterwegs und wird im Wald des Besitzers B bei Schlägerungsarbeiten verletzt. Der Schlägerungstrupp hatte keine Tafel oder sonstige Warnung aufgestellt. Die Haftpflichtversicherung von B teilt dem Wanderer mit, dass er keinen Schadenersatzanspruch habe, weil er sich selbst rechtswidrig verhalten habe, da er seinen PKW im Wald abgestellt habe. Die Versicherung hat in diesem Fall nicht Recht und muss zahlen, weil das rechtswidrige Abstellen des Fahrzeuges im Wald nichts mit dem Unfall zu tun hat. Hier besteht kein Rechtswidrigkeitszusammenhang.

Wanderer X ist auf einem Wanderweg unterwegs und wird im Wald des Besitzers A bei Schlägerungsarbeiten verletzt. Er hat die Tafel „Befristetes forstliches Sperrgebiet! Betreten verboten! Gefahr durch Waldarbeit!“ missachtet (nähere Infos über legale und illegale Tafeln siehe Factsheet 1 „Verbotsschilder und Tafeln“). Die Haftpflichtversicherung von A teilt ihm mit, dass er keinen Schadenersatzanspruch habe, weil er sich selbst rechtswidrig verhalten habe. In diesem Fall hat das Missachten der Sperrtafel einen Zusammenhang mit dem Unfall, und die Versicherung muss nicht zahlen, weil hier eben ein Rechtswidrigkeitszusammenhang besteht.



Foto: Hilde Matouschek

Der Rechtswidrigkeitszusammenhang spielt auch bei der Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten eine Rolle. Wer durch sorgloses Verhalten in eigenen Angelegenheiten zur eigenen Schädigung beigetragen hat, kann von der schädigenden Person nicht den vollen Schadenersatz, sondern nur einen Teilersatz verlangen. In Schadenersatzprozessen ist der Mitverschuldenseinwand einer der häufigsten anwaltlichen Prozesshandlungen. Es muss jedoch ein Zusammenhang zwischen dem sorglosen Verhalten und dem schädigenden Ereignis gegeben sein. Wer beispielsweise mit einem fremden Hund spielt, trägt unter Umständen ein Mitverschulden, wenn er gebissen wird. Eine Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten kann auch gegeben sein, wenn jemand im hochalpinen Bereich mit Stöckelschuhen unterwegs ist; wer dabei von einem fremden Hund gebissen wird, hat allerdings vollen Anspruch auf Schadenersatz, weil diese Sorglosigkeit mit dem Hundebiss überhaupt nichts zu tun hat.

Haftung auf Bergtouren

Man unterscheidet zwischen gemeinsamer Freizeitbetätigung und geführten Touren.

Gemeinsame Freizeitbetätigung

Wenn sich mehrere Bergwanderinnen/-wanderer oder Mountainbikerinnen/-biker auf eine gemeinsame Tour begeben, handelt es sich um eine gemeinsame Freizeitbetätigung bzw. Sportausübung. Die zu bewältigenden Aufgaben (Vorbereitung, Organisa-

tion, Durchführung und allenfalls vorzeitige Beendigung) erfüllen die einzelnen Person oder sie sind auf sämtliche Gruppenmitglieder verteilt. Wenn sich mehrere Personen zu einer Wander- oder Mountainbiketour treffen, kann nicht der Geübtere oder Erfahrenere allein deshalb verantwortlich gemacht werden, weil er als Erster geht oder fährt, das Unternehmen geplant oder die Route ausfindig gemacht hat. Jedes Mitglied kann die Gruppe jederzeit verlassen (z. B. bei einem aufziehenden Gewitter).

TourenführerIn aus Gefälligkeit

Übernimmt dagegen jemand unentgeltlich (oder allenfalls gegen bloßen Ersatz seiner Auslagen) die Leitung einer Tour, tritt sie/er in der Regel als „TourenführerIn aus Gefälligkeit“ auf, womit keine Vertragspflichten verbunden sind. Die/der FührerIn muss aber ihre/seine überdurchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Interesse der Sicherheit der gesamten Gruppe einsetzen. Sie/er hat insbesondere qualifizierte Hilfs- und Beistandspflichten und darf daher die Geführten in einer Gefahrenlage, der sie ausgesetzt sind oder in die sie/er sie geführt hat, nicht im Stich lassen und muss ihnen die erforderliche und ihr/ihm zumutbare Hilfe leisten. Sie/er darf sich etwa bei einem aufziehenden Gewitter nicht alleine in Sicherheit bringen. Eine Haftung für Unfälle kann dann gegeben sein, wenn jemand eine Führung aus Gefälligkeit übernimmt und unerfahrenen Gruppenmitgliedern mögliche, für diese vorher nicht erkennbare Gefahren und Schwierigkeiten verschweigt oder sie zu einem sportlichen Erlebnis überredet, indem er dessen Gefährlichkeit verniedlicht.

Geführte Bergtour

Bei einer geführten Bergtour verpflichtet sich die/der BergführerIn den geführten Personen (oder allenfalls einem Dritten) gegenüber zur Durchführung der Tour. Die Tour findet also auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses statt. Die Leitung der Tour erfolgt typischerweise gegen Entgelt. Eine Verletzung dieser vertraglichen Pflichten kann zur Haftung führen.



Foto: Naturfreunde-Archiv

Bei Touren gegen Entgelt mit einer/einem staatlich geprüften BergführerIn haftet die/der BergführerIn und ist für ihre/seine Gruppe verantwortlich.

Haftung für Kinder

Kinder, die einen Schaden verursachen, können grundsätzlich erst ab dem 14. Lebensjahr (Mündigkeit) zur Verantwortung gezogen werden. Es sind in erster Linie die Aufsichtspersonen (Eltern, LehrerInnen, Kinderbetreuungspersonen usw.) verantwortlich. Diese aber auch nur dann, wenn sie ihre Aufsichtspflichten schuldhaft vernachlässigt haben. Kleine Kinder (bis 4 Jahre) sind stets in Blick- und Hörweite zu behalten. Bei Kindern von 5 bis 6 Jahren genügt ein Kontrollabstand von 30 Minuten. Kinder von 6 bis 10 Jahren darf man ein bis zwei Stunden ohne Aufsicht lassen. 10- bis 14- Jährige darf man den ganzen Tag ohne unmittelbare Aufsicht lassen. In allen Fällen müssen den Kindern Erklärungen und Anweisungen für gefährliche Situationen gegeben werden, und die Aufsichtsperson muss natürlich wissen, wo sich das Kind aufhält. Diese Richtwerte gelten für das private und gewohnte Umfeld und natürlich *nicht* für Bergtouren, wo man außerhalb seines gewohnten Umfeldes unterwegs ist. In gefährlichem Gelände (z. B. im alpinen Bereich) darf man Kinder nicht ohne Aufsicht lassen.

Nur wenn der Ersatz eines Schadens von den Aufsichtspersonen nicht erlangt werden kann, wird unter gewissen Voraussetzungen auch das Kind bzw. die/

der Jugendliche für ein rechtswidriges Vorgehen ersatzpflichtig (§ 1310 ABGB): Wurde nämlich jemand durch eine nicht deliktfähige Person geschädigt und erlangt er von den Aufsichtspersonen keinen Ersatz (z. B. weil diese kein Verschulden trifft oder weil sie zahlungsunfähig sind), kann unter Abwägung verschiedener Momente ausnahmsweise auch einem unmündigen Minderjährigen vom Gericht eine Ersatzpflicht auferlegt werden. Dabei sind drei Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen: ob dem Kind nicht doch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann (auch Kinder sind schon in der Lage, gewisse Gefahren zu begreifen), ob die geschädigte Person aus Rücksicht auf das Kind die Abwehr des Schadens unterlassen hat, ob das Kind oder die geschädigte Person vermögensmäßig (dazu zählt nach der Judikatur auch eine Haftpflichtversicherung der Eltern) leichter imstande ist, den Schaden zu tragen. Das Gericht kann unter Umständen auch einen Teilersatz anordnen.



Foto: Daniel Mensch

Für Kinder haften in erster Linie die Aufsichtspersonen. Es muss allerdings nachgewiesen werden, dass sie ihre Aufsichtspflichten schuldhaft vernachlässigt haben, wenn etwas passiert ist.

Haftung für Gefahrenquellen

Ein besonderer Haftungstatbestand ist die sogenannte Verkehrssicherungspflicht: Wer – wenn auch erlaubterweise – eine Gefahrenquelle schafft, muss dafür sorgen, dass daraus kein Schaden entsteht. Beispiele: Wer ein wackeliges Geländer errichtet, einen unsicheren Aussichtsturm aufstellt oder ein gefährliches Loch aushebt, kann zur Haftung herangezogen werden.

Auch die Unterlassung aktiver Maßnahmen kann rechtswidrig sein! Wobei die Gefährlichkeit an sich noch keine Verkehrs-

sicherungspflicht begründet; die Verpflichtung zu Sicherheitsvorkehrungen entsteht erst, wenn die Gefahr erkennbar ist und durch zumutbare Maßnahmen abgewehrt werden kann (Oberster Gerichtshof [OGH] 21.12.2011, 7 Ob 171/11i). Entscheidend ist daher auch, dass die Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefahr möglich und zumutbar sind (OGH 27.3.2012, 4 Ob 12/12m). Ein kleines Badebiotop beispielsweise muss gesichert werden, ein großer See hingegen braucht nicht rundherum eingezäunt zu werden. Das wäre unzumutbar.

Haftung für Wege

Ein Sonderfall der Verkehrssicherungspflicht ist die Verantwortung des Wegehalters für den ordnungsgemäßen Wegezustand.

Text des „Wegehalterparagrafen“ § 1319a Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12019063/NOR12019063.html>

Halter des Weges ist, wer dessen Errichtungs- sowie Erhaltungskosten trägt und über ihn Verfügungsmacht hat. Treten mehrere Personen (natürliche oder juristische) als Mithalter auf, haften sie solidarisch. Das bedeutet, dass sich die geschädigte Person aussuchen kann, an wen sie sich mit ihren Ansprüchen wendet. Hat der Wegehalter seine Pflichten jemandem Geeigneten vertraglich übertragen (durch einen schriftlichen, mündlichen oder schlüssigen Vertragsabschluss), haftet er grundsätzlich nicht mehr; hat er die Pflichten jedoch jemandem Ungeeigneten übertragen, liegt ein Auswahlverschulden vor und der Wegehalter haftet für Schäden.

Unter Wegezustand wird nicht nur die Beschaffenheit des Weges, sondern auch die Sicherung des Weges von außen (z. B. vor umstürzenden Bäumen) und der Schutz der WegebenutzerInnen (z. B. vor Absturzgefahr) verstanden. Wird also eine/



Foto: Alfred Leitzgeb

Der Wegehalter ist für Beschaffenheit und Sicherung des Weges verantwortlich. Er haftet allerdings nur bei einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Vernachlässigung seiner Pflichten.

ein BenutzerIn durch einen mangelhaften Zustand eines Wanderweges verletzt, ist der Wegehalter schadenersatzpflichtig – allerdings nur bei einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Vernachlässigung seiner Pflichten.

Grobe Fahrlässigkeit bedeutet eine ungewöhnliche und auffallende Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, der Eintritt des Schadens ist als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich vorhersehbar. Beispiel: Der Wegehalter spannt einen fast unsichtbaren Weidedraht quer über den Weg, und ein Wanderer verletzt sich, weil er zu Sturz kommt.

Bei bloß leichter Fahrlässigkeit gibt es keine Haftung. Beweispflichtig für das Vorliegen eines höheren Grades des Verschuldens ist die geschädigte Person.

Generell lassen sich die Verpflichtungen der Wanderwegehalter nach der Fachliteratur wie folgt umreißen:

- ❑ Sicherung durch Absperrung bei nicht beherrschbarer Gefahr,
- ❑ Sicherung durch Beseitigungsmaßnahmen etwa bei Naturgewalten,
- ❑ Sicherung durch Kennzeichnung bei Hindernissen und durch Warnzeichen, wenn die Gefahrenquelle nicht gleich oder überhaupt nicht beseitigt werden kann, wobei die Gefahr durch eigenes Verhalten der Wanderin/des Wanderers beherrschbar sein muss. Ein mangelhafter Zustand eines Weges ist also auch dann anzunehmen, wenn der Weg nicht mit ausreichenden Hinweisen auf Gefahrenstellen ausgestattet ist.

Das Aufstellen von Warnschildern reicht allerdings nicht immer. Soweit die Besei-

tigung der Gefahr zumutbar ist, kann die Haftung des Wegehalters nicht durch den Hinweis auf die Gefahrensituation ausgeschlossen werden. Bei einem mangelhaften Wegezustand kann es somit zur Haftung des Wegehalters kommen.

Keine Haftung entsteht, wenn der Schaden bei einer unerlaubten oder widmungswidrigen Benützung des Weges entstanden ist und – das ist wichtig – das Betretungsverbot der/dem BenutzerIn entweder nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung erkennbar war. Beispiel: Wintersperre.

Keine Haftung trotz Wegweiser

Zu keiner Haftung kommt es, wenn im alpinen Gelände zwar ein Wegweiser zu einem Ziel (z. B. „Zum Wasserfall“) aufgestellt ist, das Ziel aber nur im freien Gelände ohne einen gebahnten Weg erreicht werden kann. Dazu gibt es auch eine **Entscheidung des OGH** aus dem Jahr 2013.

Keine Haftung im Wald abseits der Wege

Wer sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im Besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten (§ 176 Abs. 1 Forstgesetz).

Haftung auf Skipisten

Skipistenbetreiber müssen den organisierten Skiraum (nicht aber „wilde Abfahrten“) ausreichend sichern. Wenn sie dies nicht tun, können sie bei Skiunfällen zur Haftung herangezogen werden. Das heißt im Einzelnen:

- ❑ Betonsockel müssen gepolstert sein.
- ❑ Vor Felsabstürzen müssen Fangnetze gespannt sein.
- ❑ Löcher in der Schneedecke (z. B. Quellen) sind abzusperren, wenn sie tief und schwer erkennbar sind.
- ❑ Eine Sicherung vor Lawinen muss gegeben sein.

Keine Sicherungspflicht besteht für

- ❑ Eisplatten (Ausnahme: Eine total vereiste Steilpiste muss gesperrt werden.),
- ❑ Bäume, Markierungsstangen und Stangen von Wegweisern,
- ❑ Randnetze und Schneezäune,
- ❑ Steine (bei allgemein geringer Schneelage).

Haftung im freien Skiraum

Man unterscheidet zwischen organisiertem und freiem Skiraum (freiem, ungesichertem Gelände). Im freien Skiraum haben WintersportlerInnen die Lawinenrisiken selbst zu tragen, da es keinen „Skiraumhalter“ gibt. Auch bei großer Lawinengefahr müssen keine Sperren errichtet oder Hinweistaafeln aufgestellt werden. Es braucht nur erkennbar zu sein, wo der organisierte



Wenn der Weg durch ein entsprechendes Verbotsschilder gesperrt ist, haftet der Wegehalter nicht.



Wer trotz einer Lawinenwarntafel ins freie Gelände fährt, eine Lawine auslöst und dadurch andere Personen schädigt, muss dafür die Verantwortung tragen und haftet dafür. Er kann strafrechtlich und zivilrechtlich belangt werden.

Foto: Hilde Matouschek

Fotos: Alfred Leitgeb



Foto: Naturfreunde-Archiv

Wenn ein Skitourengeher oder Wanderer jemandem versehentlich eine falsche Auskunft – zum Beispiel über den Wegverlauf und Gehzeiten – gegeben hat, kann er nicht zur Haftung herangezogen werden. Die für Bergführerinnen und Bergführer geltenden Auskunftspflichten sind in den Bergführergesetzen der Bundesländer festgelegt.

Skiraum verlassen wird, damit ein irrtümliches Einfahren ins freie Gelände vermieden werden kann.

Wer aber zum Beispiel als VariantenfahrerIn durch fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten Lawinenabgänge auslöst, kann zur Haftung herangezogen werden. Da der Pistenhalter dafür zu sorgen hat, dass keine Lawinen den organisierten Skiraum gefährden, ist er als Seilbahnunternehmer berechtigt, den Beförderungsvertrag mit dieser Person aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, also die Liftkarte zu entziehen.

Haftung für falsche Auskünfte

Grundsätzlich kann man nicht zur Haftung herangezogen werden, wenn man jemandem versehentlich eine falsche Auskunft (betreffend Hüttenöffnungszeiten, Wegverlauf bei Nebel bzw. schlechter Sicht, Gehzeiten usw.) gegeben hat. Freilich kann man sich seiner moralischen Verantwortung nicht entziehen, wenn jemand wegen einer Falschauskunft geschädigt wurde. Wenn man nichts Genaues weiß, ist daher keine Auskunft wohl oft besser als eine falsche.

Eine falsche Gehzeitangabe beispielsweise führt allerdings zu einer Haftung, wenn sie wissentlich falsch war und dadurch ein Schaden entstanden ist (§ 1300

S 2 ABGB). Es genügt also nicht bloß das Wissen über die falsche und nachteilige Gehzeitangabe, es muss auch die wissentliche Verursachung eines Schadens vorliegen (= Schädigungsvorsatz, „Schlangenrat“).

Darüber hinaus kennt die Rechtsordnung auch andere Anspruchsgrundlagen für Haftungen wegen falscher Auskünfte, etwa die in den Bergführergesetzen der Bundesländer festgelegten Auskunftspflichten. Diese Auskunftspflichten können auch ehrenamtliche BergführerInnen (also auch VereinsbergführerInnen) treffen; auch Personen, die nicht der eigenen geführten Gruppe angehören, müssen wahrheitsgemäß beraten werden.

Produkthaftung

Nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) muss der Hersteller oder Händler für den Ersatz des Schadens haften, wenn durch den Fehler eines Produkts ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder auch eine von dem Produkt verschiedene körperliche Sache beschädigt wurde. Dazu ein Beispiel: Ein Fahrrad hat einen Produktmangel. Dadurch kommt es zu einem Unfall, bei dem das Fahrrad und ein Auto beschädigt werden. Die Produkthaftung umfasst nur den Schaden am Auto.

Gehaftet werden muss für gefährliche Produkte, also für solche Produkte, welche die berechtigten Sicherheitserwartungen

nicht erfüllen. Ein Beispiel: Bei der ersten Ausfahrt mit dem neu gekauften Fahrrad versagen die Bremsen, wodurch die/der RadfahrerIn verletzt und ein parkendes Auto beschädigt wird. Der Fahrradhändler haftet für den gesamten Schaden, wenn er den Hersteller oder Importeur nicht nennen kann. Kann er das schon, haften diese.

Hersteller und Importeure von Produkten sind verpflichtet, in einer Art und in einem Ausmaß, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr üblich sind, durch das Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass die Produkthaftungsschadenersatzpflichten befriedigt werden können.

Haftung für Schäden beim Freizeitsport

Ein Beispiel aus dem Wintersportrecht: Kann man zum Schadenersatz herangezogen werden, wenn es während einer Abfahrt zu einer Fehlauflösung der Skibindung und dadurch zu einer Sturzkollision kommt? Im Grunde nein, denn das unerwartete Öffnen der Bindung ist als Zufall anzusehen, der gemäß § 1311 ABGB denjenigen trifft, in dessen Vermögen oder Person er sich ereignet. Mit anderen Worten: Es gibt immer wieder Fälle, die als „Pech“ gelten und ohne Schuldigen sind. Aber Vorsicht! Wenn es sich herausstellt, dass man vor dem Unfall eine wesentlich schärfere Fahrweise gewählt

hat, als man bei der Bindungseinstellung angegeben hat, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Fehlauslösung selbst verschuldet war. In diesem Fall könnte man für den Unfall zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Wenn beim Service ein Fehler passiert ist, liegt natürlich dort die Haftung.

Im Grunde gilt: Nicht der verursachte Schaden verpflichtet zum Schadenersatz, sondern die Schuld (z. B. mangelnde Sorgfalt). Wer also ohne Sorgfaltspflichtverletzung zu Sturz kommt und dabei etwas beschädigt, haftet nicht. Wer allerdings, ohne sich umzusehen, in eine Skipiste einfährt und dort mit einem anderen Skifahrer zusammenstößt, handelt schuldhaft (Verstoß gegen Sorgfaltspflichten, in diesem Fall gegen die Beobachtungs- und Wartepflichten der FIS-Regeln) und kann zur Haftung herangezogen werden.

Haftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung, die meist in den Haushaltsversicherungen inkludiert ist, schützt gegen Schadenersatzansprüche aus Vorfällen, bei denen man jemandem fahrlässig etwas angetan hat (z. B. bei einem Fahrradunfall jemanden verletzt). Vorsicht: Nicht gedeckt sind Eigenschäden, also Schäden, die sich die/der VersicherungsnehmerIn selbst zugefügt hat. Die justiz- und verwaltungsstrafrechtliche Haftung ist ebenfalls nicht versicherbar.

Die Haftpflichtversicherung erfüllt gerechtfertigte Schadenersatzansprüche geschädigter Personen (Befreiungsfunktion), ungerechtfertigte Ansprüche wehrt sie ab (Rechtsschutzfunktion).

Die Haftpflichtversicherung der Naturfreunde



Der Naturfreunde-Mitgliedsbeitrag inkludiert eine umfassende Freizeit-Unfallversicherung und eine Haftpflichtversicherung (gilt subsidiär) mit einem Deckungsumfang pro Schadensereignis von bis zu 2,5 Mio. Euro. Die Haftpflichtansprüche müssen im Zuge von sportlichen

Freizeitunfällen (ausgenommen Flugsport- und Motorsportarten) gegenüber Dritten entstanden sein.

Weitere Infos: www.naturfreunde.at/Service/detail/4

Impressum

Herausgeber: Naturfreunde Österreich
Viktoriagasse 6, 1150 Wien, Tel.: 01/892 35 34-0, Fax: DW 48
www.naturfreunde.at

Redaktion: DIⁱⁿ Regina Hrbek
Lektorat: Karin Astelbauer-Unger
Grafik: Mag.^a Hilde Matouschek/www.officina.at

Wien, Oktober 2014

Weitere Factsheets des Rechtsexperten Dr. Wolfgang Stock

Factsheet 1: Verbotsschilder und Tafeln. Welche sind legal und welche illegal?

Factsheet 3: Sammeln und Pflücken. Was man auf seinen Streifzügen durch die Natur mitnehmen darf.

www.umwelt.naturfreunde.at